

**Einleitungsanzeige B**  
**(nur Obmann durch das Board zu bezeichnen)**

Datum \_\_\_\_\_

Geschäfts-Nr. \_\_\_\_\_

**Klagende Partei** \_\_\_\_\_

Rechtsvertreter \_\_\_\_\_

**Beklagte Partei** \_\_\_\_\_

Rechtsvertreter \_\_\_\_\_

**Streitgegenstand** \_\_\_\_\_

Art/Datum der Schiedsabrede \_\_\_\_\_

1. In der obgenannten Streitsache hat die klagende Partei am \_\_\_\_\_ beim Board der SGSO das Einleitungsbegehren gestellt. Die vom Board festgesetzte Einschreibgebühr von CHF \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ von der klagenden Partei bezahlt worden.

2. Der beklagten Partei wird eine Kopie des Einleitungsbegehrens der klagenden Partei und des Schiedsvertrags zugestellt.

3. Gemäss dem Schiedsvertrag besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, wobei die Parteien die folgenden Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste SGSO bezeichnet haben:

\_\_\_\_\_ (klagende Partei)

\_\_\_\_\_ (beklagte Partei)

Der Obmann des Schiedsgerichts ist gemäss dem Schiedsvertrag durch das Board zu bestellen. Demgemäss bezeichnet das Board aus der Schiedsrichterliste SGSO als Obmann

---

4. Die klagende Partei und die beklagte Partei werden hiermit aufgefordert, dem Board innert 10 Tagen die Einleitungsantwort einzureichen und darin eine allfällige Ablehnung des vom Board bezeichneten Obmanns des Schiedsgerichts unter Angabe der Gründe zu erklären (Art. 24 Abs. 2 SGSO).
  
5. Nach Einreichung der Einleitungsantwort oder unbenütztem Ablauf der Frist dafür ist eine Ablehnung der in Ziff. 3 genannten Schiedsrichter nur noch zulässig aus Gründen, die später eingetreten sind oder von denen eine Partei erst danach Kenntnis erhalten hat (Art. 15 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 SGSO).

St. Galler Schiedsordnung  
Für das Board

---

(Name)

Zustellung an:

- klagende Partei (Rechtsvertreter)
- beklagte Partei (Rechtsvertreter)